

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 223/11 B

L 10 AS 23/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 15 AS 808/07 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Schwerin,
Lübecker Straße 285, 19059 Schwerin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin macht weitere Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Bewilligungszeitraum vom 1.7. bis 31.12.2007 geltend. Die gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schwerin vom 16.1.2009 gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 6.7.2011 als unzulässig verworfen, weil die Berufung den Beschwerdewert nicht erreiche. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet. Der Senat hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 8.11.2011 mangels ausreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 22.11.2011 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er das Mandat zur Vertretung der Klägerin niedergelegt habe. Die Klägerin hat sich mit Schreiben vom 21.11.2011 privatschriftlich gegen den Beschluss des Senats vom 8.11.2011 gewandt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 23.11.2011 (Mittwoch) laufenden Beschwerdebe gründungsfrist von einem zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Das am 23.11.2011 eingegangene Schreiben der Klägerin vom 21.11.20011 genügt diesen Anforderungen nicht, denn die Klägerin kann sich vor dem BSG nicht selbst vertreten. Nach alledem muss das Rechtsmittel ohne Zu ziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

